

ähnliche Verhältnisse schon früher vorhanden gewesen waren, ob die Grundlagen für die Ausbildung und Gestaltung von Staat und Gesellschaft schon vorher geschaffen worden waren, ist nicht untersucht worden. Man hat vielmehr die Freien, die schon vor dem Hochmittelalter nachweisbar waren, ohne weiteres als Alt- oder Gemeinfreie bezeichnet, obwohl z. B. A. Dopsch gezeigt hat¹⁾, daß in der Karolingerzeit sehr viele Unfreie in den Stand der Freien aufgestiegen sind; vor allem aber wurden diese Fragen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Staatsbildung und -verfassung betrachtet.²⁾ Man hat nicht berücksichtigt, was Gesetze wie das Edictum Pistense³⁾ oder das Capitulare über den Feldzug gegen Corsika⁴⁾ für den Staat als solchen bedeuteten. Man kam mit der Erklärung von Steuern in große Schwierigkeiten und führte sie auf eine Einführung der Grafen zurück.⁵⁾ Auch mit dem Kriegsdienst gelangte man zu keinem klaren Ergebnis. Die Schenkung von Freien an Klöster usw., die uns z. B. für St. Gallen⁶⁾ oder Murbach⁷⁾ überliefert ist, war nicht leicht mit der üblichen Anschauung von den Freien in Einklang zu bringen, aber man hat nicht die Folgerungen aus dieser Tatsache gezogen. Man wußte, daß es im Frühmittelalter einen Landesausbau gegeben hat, aber seine Auswirkung auf die Struktur des Staates wurde nicht festgestellt. Die Besetzung und politische Erfassung des ganzen Landes erfolgte nicht mit einem Schlage, sondern in mühsamem, langdauerndem Ausbau.⁸⁾ Das hat in letzter Zeit F. Stoll⁹⁾ auf Grund der archäologischen Quellen aus dem Landesausbau in Württemberg in den Jahrhunderten nach der Landnahme gezeigt. F. Zopfi¹⁰⁾ hat in einer philologischen Untersuchung nachgewiesen, daß der Landesausbau

¹⁾ A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 42 ff.

²⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. G. A. 57, 1937) S. 210 ff.

³⁾ MG. Capit. 2, 310.

⁴⁾ MG. Capit. 1, 162 S. 325 von 825 Febr.

⁵⁾ G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 622 ff.

⁶⁾ Wartmann, UB. v. St. Gallen I, 312, 828 (E. Mayer a. a. O. I S. 44 Anm. 131).

⁷⁾ Qu. W. 1, 10 von 840. Vgl. auch DH. III. 109 für Brixen.

⁸⁾ Vgl. dazu A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 194, 266 ff., 304.

⁹⁾ F. Stoll, Alamannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet (Zs. f. Württembergische Landesgesch., 1942) S. 1—25.

¹⁰⁾ F. Zopfi, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden (Jb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus 50, 1941) S. 157 ff.